

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1928

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. Januar 1928.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 1) Termine für die Buß- und Bettage im Jahre 1928;
- 2) Gemeindefarteien;
- 3) Veranschlagungs-Preisätze;
- 4) Endgültige Veranschlagungen für das Jahr 1927;
- 5) Kilometergelber;
- 6) Palästinafilm;
- 7) Kolportage;
- 8) Sexualethische Schulungswoche der Deutschen Mitternachtsmission;
- 9) Kursus;
- 10) und 11) Geschenke.

II. Personalien: 12).

I. Bekanntmachungen.

- 1) G.-Nr. I. 4989.

Termine für die Buß- und Bettage im Jahre 1928.

I. Buß- und Betttag in den Fasten (2. März).

Frühpredigt: Jes. 1, 15—18: Und wenn ihr schon — wie Wolle werden.

Hauptpredigt: Luk. 22, 66—71: Und als es Tag ward — aus seinem Munde.

Nachmittagspredigt: Hebr. 7, 26—28: Denn einen solchen — vollkommen ist.

II. Karfreitag (6. April).

Frühpredigt: Jes. 55, 3—9: Neiget eure Ohren — eure Gedanken.

Hauptpredigt: Jesu Tod.

Nachmittagspredigt: Jesu Begräbnis.

III. Betttag vor der Ernte (1. Juli).

Frühpredigt: Psalm 146, 5—10: Wohl dem — für und für. Halleluja!

Hauptpredigt: Matth. 7, 7—12: Bittet, so wird — und die Propheten.

Nachmittagspredigt: 2. Kor. 9, 6—11: Wer da lärglich — Danksgiving Gottes.

IV. Buß- und Betttag am Schluß des Kirchenjahres (21. November).

Frühpredigt: Jes. 48, 17—18; 22: So spricht der Herr — keinen Frieden.

Hauptpredigt: Mark. 13, 31—37: Himmel und Erde — wachet!

Nachmittagspredigt: Eph. 5, 9—14: Wandelt wie die — Christus erleuchten.

Schwerin, den 19. Dezember 1927.

Der Oberkirchenrat.

Be h m.

2) G.-Nr. I. 4990.

Gemeindefarteien.

Der Oberkirchenrat erinnert an die Erledigung der Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 18/1927, Ziffer 253, und ersucht um Einsendung der Muster aller vorhandenen Gemeindefarteien bis zum 15. Januar 1928. Es wird angenommen, daß in den Gemeinden, aus denen Muster nicht eingesandt sind, Gemeindefarteien nicht bestehen. Undernfalls wird um Bericht bis zum 15. Januar 1928 ersucht.

Schwerin, den 20. Dezember 1927.

Der Oberkirchenrat.

Be h m.

3) G.-Nr. I. 5107.

Veranschlagungs-Preisätze

für die endgültigen Veranschlagungen des Kalenderjahres 1927.

A.

Stroh, je Zentner	1,— RM
Heu, je Zentner	1,50 RM
Raff, je Zentner	0,25 RM
Dung, einspännige Fuhre	2,— RM
Dung, zweispännige Fuhre	4,— RM
Dung, dreispännige Fuhre	6,— RM
Hammel, 75 Pfund	25,— RM
Schaf, 50 Pfund	18,— RM
Lamm, 35 Pfund	12,— RM
Gans, 10 Pfund	10,— RM
Huhn	2,— RM
Hahn	1,50 RM
Rauchhuhn	1,50 RM
Rüchlein	1,— RM
Schwein, je Pfund	0,70 RM
10 Osterfladen	1,50 RM
Fische, große, je Pfund	0,80 RM
Fische, kleine, je Pfund	0,40 RM

1 Brot	0,50 RM
Mettwurst, je Pfund	1,50 RM
Schaffkäse, Schod	30,— RM
Butter, Pfund	1,80 RM
Vollmilch, Liter	0,20 RM
Magermilch, Liter	0,10 RM
Schinken, je Pfund	1,50 RM
Ei, Stück	0,08 RM
1 Pfund rauhe Wolle	1,— RM
1 Knoche Flachs	0,10 RM
Nutzgarten, wie 1906 zu berechnen.	

B. Winterfütterung und Sommerweide, je Monat:

Ruh oder Pferd	12,— RM
Starke, im 1. Jahr	6,— RM
Starke, im 2. Jahr	8,— RM
Kalb, im 1. Jahr	4,— RM
Schaf	1,20 RM
Schwein	1,— RM
Gans oder Göffel	0,50 RM

C. Kornpreise im Jahre 1927:

	1. I. 27	1. IV. 27	1. VII. 27	1. X. 27	11. XI. 27
	RM	RM	RM	RM	RM
Weizen, je Zentner	12,05	12,60	—	10,75	10,85
Roggen, je Zentner	10,35	11,50	12,65	10,05	10,64
Gerste, je Zentner	9,70	10,15	—	10,25	10,35
Sommergerste, je Zentner	—	—	—	—	10,60
Hafer, je Zentner	8,35	9,55	—	8,95	9,35
Raps, je Zentner	15,—	15,—	—	14,20	17,—
Futtererbsen, je Zentner	—	—	—	10,—	10,—
Speiseerbsen, je Zentner	—	—	—	—	19,50
Buchweizen, je Zentner	—	—	—	—	12,00
Mengforn, je Zentner	9,35	10,08	—	9,75	9,90
Kartoffeln, je Zentner	2,93	3,87	—	3,05	—

D. Für in Natur genutztes Holz sind die folgenden Preise zugrunde zu legen
(davon abzuziehen ist der Haulohn, falls nicht haulohnfrei geliefert wird):

Buchenflust I, je rm	9,— RM
Buchenflust II, je rm	7,— RM
Kiefernflust I, je rm	7,— RM
Kiefernflust II, je rm	6,— RM
Buchenküppel I, je rm	6,— RM
Buchenküppel II, je rm	5,— RM
Kiefernküppel I, je rm	5,— RM
Kiefernküppel II, je rm	4,— RM

Weichholz I (Birken, Linden, Pappeln, Eiern, Weide), je rm	7,— RM
Weichholz II, je rm	6,— RM
Buschholz, buchen, je rm	1,50 RM
Buschholz, Kiefern, je rm	1,— RM
Schleete, Stück	0,20 RM
Bohnenstangen, Stück	0,05 RM
1000 Soden Stechtorf (7 Zentner) sind mit . . .	5,50 RM
1 Zentner Brifetts mit	1,50 RM

zu berechnen.

Schwerin, 28. Dezember 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

4) G.-Nr. I. 5108.

Endgültige Veranschlagungen für das Jahr 1927.

Die abschließenden Veranschlagungen für das Pfründeneinkommen des Jahres 1927 sind nach den vorstehenden Preissätzen aufzustellen und im Laufe des Monats Januar 1928 an die Herren Landesuperintendenten einzureichen. Die Zuschüsse für den Monat Januar 1928 aus der Landeskirchenkasse werden zunächst unter Berücksichtigung der bisherigen Veranschlagungen weitergezahlt werden. Soweit die Abrechnungen bis Ende Januar 1928 nicht fertiggestellt sein sollten, werden auch die Zuschüsse für den Monat Februar 1928 in der bisherigen Weise weitergezahlt werden. Bis Ende Januar 1928 müssen alle Veranschlagungen an die Herren Landesuperintendenten eingereicht sein.

Auf folgende durch das Dienststeuergesetz vom 22. Juni 1926 gegebenen Veränderungen macht der Oberkirchenrat ausdrücklich aufmerksam (vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 13, 1926, S. 107 ff.):

1. Die Honorare sind mit der Hälfte ihres Betrages in die Veranschlagungen, und zwar besonders, einzusetzen, so daß sie als solche kenntlich sind.

2. Abgelöste oder bar entschädigte Naturalien sind mit dem tatsächlichen Betrage anzurechnen.

3. Vom Meßkorn, soweit es in Natur geliefert ist, können 5 % in Abzug gebracht werden. Vom Erbpacht- und Zeitpachtkorn ist ein Abzug nicht zulässig.

4. Der Wert des in Natur gelieferten Zeitpachtkorns ist nach den in den Pachtverträgen hierfür getroffenen Bestimmungen zu berechnen. Werpacht ist mit den tatsächlich erhaltenen Beträgen zu berechnen. Die Einzelberechnung der Pachterträge ist, evtl. in einer Anlage, anzufügen, damit ersichtlich ist, wie die Berechnung des Gesamtbetrages zustande kommt.

5. Der Nutzgarten ist dem Ansatz von 1906 entsprechend zu berechnen.

6. Die Dienstwohnung wird mit 100 % des Wohnungsgeldes angerechnet. Es ist also für diese ein Ansatz in der Veranschlagung nicht zu machen. Die für das Pfarrgehöft gezahlte Grund- und Mietzinssteuer ist, soweit sie nicht auf vermietete Räume entfällt, in Abzug zu bringen. Die Belege für diese Steuern sind anzuschließen. Der Abzug für Mietzins- und Grundsteuer ist in den Ver-

ananschlagungen unter der Rubrik „Abzüge“, letzte Spalte f, „Sonstiges“ unter der Bezeichnung „Grund- und Mietzinssteuer“, die hinzuzufügen ist, zu machen.

Die endgültigen Veranschlagungen für 1927 gelten zugleich als Vorveranschlagungen für 1928. In den Fällen, in denen sich das Einkommen für 1928 infolge Pächterhöhungen usw. voraussichtlich erhöht, sind diese erhöhten Beträge dem Pfründeneinkommen für 1927 zuzuzählen. Es hat dies in folgender Weise zu geschehen:

Auf der Rückseite des Veranschlagungsformulars für 1927 ist zu bemerken:

Voranschlag für 1928.

Pfründeneinkommen 1927	RM	Rpf
Hinzu kommen aus der Pacht für 1928	RM	Rpf
Ferner	RM	Rpf
Endbetrag:	RM	Rpf

Soll nach Vierteljahren getrennt für 1928 abgerechnet werden, so sind die Einnahmen der einzelnen Vierteljahre gesondert anzugeben, entsprechend den Bestimmungen der Verfügung 252 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 19/1925, Seite 209, Absatz 5. Wegen der Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse ist Absatz 6 der vorgenannten Verfügung zu vergleichen. Für Pfründeninhaber, die Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse nicht erhalten haben, gelten die Bestimmungen des zweitletzten Absatzes der genannten Verfügung vom 14. November 1925.

Schwerin, den 28. Dezember 1927.

Der Oberkirchenrat.

Be h m.

5) G.-Nr. I. 5109.

Kilometergelder.

Die Kilometergelder betragen nach der Bekanntmachung vom 13. Februar 1926 (Rbl. Nr. 10/1926):

1. bei Benutzung eines Kleinkrafttrades mit Hilfsmotor bis 0,7 PS. Steuerleistung 0,20 RM
2. bei Benutzung eines Großkrafttrades 0,30 RM
3. bei Benutzung eines eigenen gewöhnlichen Fahrrades 0,15 RM
4. für Fußmärsche 0,10 RM

Schwerin, den 28. Dezember 1927.

Der Oberkirchenrat.

Be h m.

6) G.-Nr. I. 5112.

Palästinafilm.

Das Medl.-Schwer. Ministerium des Innern hat anerkannt, daß es sich bei der Vorführung des Palästinafilms um eine Darbietung handelt, die ohne

die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung unternommen wird und als gemeinnützig anzusehen ist.

Ein etwaiger Erlass der Vergnügungssteuer muß für jede einzelne Vorführung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bei der zuständigen Steuerbehörde nachgesucht werden.

Schwerin, den 30. Dezember 1927.

7) G.-Nr. I. 4906.

Kolportage.

Der Oberkirchenrat hat genehmigt, daß ein von Herrn Pastor Voß in Basedow bestellter Bibelbote der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft, der insbesondere die plattdeutschen Übersetzungen von biblischen Schriften des Pastors Voß verbreiten soll, in den Kirchgemeinden Kolportage treibt, und empfiehlt den Herren Pastoren die Unterstützung dieses Boten in ihren Gemeinden.

Schwerin, den 16. Dezember 1927.

8) G.-Nr. I. 5062.

Sesualethische Schulungswoche der Deutschen Mitternachtsmission.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 20 d. J. S. 171 teilt der Oberkirchenrat mit, daß die sesualethische Schulungswoche der Deutschen Mitternachtsmission, die für die Zeit vom 2. bis 8. Januar 1928 in Hamburg geplant war, aus dringenden Gründen auf eine Sommerwoche verlegt werden mußte. In Aussicht genommen sind die Tage vom 30. Juli bis 5. August. Sobald Zeitpunkt und Programm genau feststehen, erfolgt weitere Mitteilung. Anfragen und Anmeldungen werden schon jetzt an die

**Geschäftsstelle der Deutschen Mitternachtsmission,
Hamburg 5, Alexanderstraße 21/23,**

erbeten.

Schwerin, den 27. Dezember 1927.

9) G.-Nr. I. 4972.

Kursus.

Der Deutsch-Evangelische Verein zur Förderung der Sittlichkeit und der Rettungsarbeit veranstaltet einen am Montag nach Kantate beginnenden vier-tägigen Kursus, worauf schon jetzt hingewiesen wird. Der Kursus legt neben der Vermittlung des notwendigen Stoffes den Hauptwert auf eigene Urteilsbildung in den sittlichen Fragen und auf eingehende Aussprache unter der ab-sichtlich klein gehaltenen Zahl der Teilnehmer.

Zur Behandlung kommen alle Zeitfragen des sittlichen Gebietes.

Schwerin, den 20. Dezember 1927.

- 10) G.-Nr. III. 5359.

Geschenke.

Frau Pastor Lühr zu Lärz schenkte der Kirche daselbst zum ersten Advent d. J. eine weiße Altardecke mit Handgefloppelter Spitze.

Schwerin, den 24. Dezember 1927.

- 11) G.-Nr. III. 5330.

Der Kirche zu Mölln ist von einem Gemeindeglied eine wertvolle Lauffähle zum Geschenk gemacht worden. Ferner ist es durch Sammlung in der Gemeinde ermöglicht, in der Kirche in Mölln elektrische Beleuchtung anzulegen.

Schwerin, den 22. Dezember 1927.

II. Personalien.

- 12) G.-Nr. I. 5024.

Organistenprüfung.

Vor der Prüfungsbehörde für den kirchlichen Organistendienst haben am 16./17. Dezember d. J. die Organistenprüfung bestanden:

Herr Lehrer Ried aus Wamckow,
Fräulein Elisabeth Brand aus Hagenow,
Fräulein Helene Dolberg aus Rostock,
Fräulein Margarete Gillhof aus Spornitz,
Fräulein Henny Harnack aus Satow.

Schwerin, den 22. Dezember 1927.

Seite 8

(leer)